Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2176

25. 11. 82

Sachgebiet 1103

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre
— Drucksache 9/2028 —

A. Problem

Beitrag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

B. Lösung

Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre für die Zeit vom 1. November 1982 bis 31. Dezember 1984 um fünf vom Hundert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/2028 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß der erste Halbsatz des § 3 heißen muß:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft;".

Bonn, den 24. November 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Regenspurger**	**Bernrath**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Regenspurger, Bernrath, Dr. Wendig

Der Gesetzentwurf wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1982 an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 24. November 1982 abschließend beraten und einstimmig gebilligt.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 9/2028 wird verwiesen.

Was den persönlichen Anwendungsbereich anbetrifft, so gilt das Gesetz nur für den ausdrücklich genannten Personenkreis: Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre. Es gilt auch für die Amtsbezüge des Bundespräsidenten, der sich nach Mitteilung des Regierungssprechers am 7. Oktober 1982 ausdrücklich der Initiative der Bundesregierung angeschlossen hat.

Das Gesetz gilt nicht für Versorgungsempfänger aus dem oben genannten Personenkreis und für Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Diätengesetz 1968, die mittelbar über die Diäten alter Art an die Ministeramtsgehälter gekoppelt sind.

Es gilt auch nicht für das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, das in Höhe des Amtsgehalts eines Bundesministers gewährt wird.

Bonn, den 24. November 1982

Regenspurger	**Bernrath**	**Dr. Wendig**
Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333